

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

XI.

25. November.

1929.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

95. Exekutive Mahnungen fremder Gebühren, Rückscheinbriefe.
 96. Italienische Ortsnamen, ausschließlicher Gebrauch.
 97. Haftpflicht des Bauherren für Krankenversicherungsbeiträge.
 98. Gewerbezurücklegungen, beschleunigte Behandlung.
 99. Straßenbahnfahrtscheine, Regelung der Gebarung.
 100. Nicht genehmigte Bauherstellungen, Beseitigung.
 101. Bewilligungen zur Abtragung nicht abbruchreifer Wohnhäuser und zur Errichtung von Neubauten mit mehr Wohnraum.
 102. Exekutionsaufträge, Zahlungsrevision.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
 Maßnahmen betreffend die städtischen Angestellten.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Verzeichnis der rein ländlichen Gemeinden in Oesterreich. Zusatzbeiträge zur Deckung der Notstandsausshilfen, Herabsetzung.

Baugewerbe, Befähigungsnachweis.
 Handelsgewerbe, Befähigungsnachweis.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.
 Verkehrsregelung in der Zentagasse im V. Bezirke, Aufhebung.

Verkehrsregelung in der Linzer Straße im XIII. Bezirke, Aufhebung.

Gerichtliche Entscheidungen.

Staatsbürgerschaft, Erwerb durch öffentliche Anstellung.
 Realitätenvermittlungsgewerbe, Konzessionspfändung.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

95. Exekutive Mahnungen fremder Gebühren, Rückscheinbriefe.

M.D. 6343/29. Wien, am 18. September 1929.

(An die M.Abt. 6, 14 und 49, an alle magistratischen Bezirksämter und die Exekutionsamtsdirektion, an alle Gewerbe-, Genossenschaften, sozialen Versicherungsanstalten, Religionsgenossenschaften (mit Ausnahme der römisch-katholischen) in Wien, an den Wiener Gewerbe-, Genossenschaftsverband, den Wiener Handelsgenossenschaftsverband, den Verband der Genossenschaftskrankenkassen Wiens und Niederösterreichs und an das Telegraphenam Wien „Nawag“.)

Die Postverwaltung hat die bisherige Ausstattung der die exekutiven Mahnungen beinhaltenden Rückscheinbriefe als den Postvorschriften widersprechend beanstandet und ihre Abänderung verlangt. Da die vielfachen Versuche einer entsprechenden Aenderung der bisherigen Druckorte erfolglos geblieben sind, muß im Einvernehmen mit der Postverwaltung von nun an zur Verwendung von abgeforderten Briefhüllen nach dem neu aufgelegten Muster für die Beförderung der exekutiven Mahnungen geschritten werden. Bei ihrer Ausfertigung ist folgendes genau zu beachten:

Auf dem Rückschein (oben) ist neben dem Vordrucke „Rückschein zu senden an“ stets der Name und die Anschrift der Requisitionsstelle deutlich lesbar zu setzen. Dies kann auch durch Druck oder mittels Stampiglie geschieht. Auf dem Rückschein (unten) ist neben dem Vordruck „Rückschein der“ stets der Name der Requisitionsstelle zu vermerken. Die Briefhülle ist derzeit mit 31 g freizumachen und zwar sind die Marken oberhalb des abtrennbaren Rückscheines anzubringen. Daß die Anschrift des Empfängers auf dem Rückschein stets genau und deutlich lesbar auszufertigen ist, bedarf keines weiteren Hinweises. Bemerkt wird,

daß auch auf der beim Empfänger zurückzulassenden Briefhülle und zwar entsprechend dem Vordrucke immer die Anschrift des Empfängers angebracht werden muß. Es kann dies gleichzeitig mit der Anbringung der Anschrift auf dem Rückscheine im Durchschreibverfahren geschehen.

Sowohl auf dem Rückscheine als auch auf der Briefhülle ist neben dem Vordruck „Zahl /19 . . .“ die Geschäftszahl der Requisitionsstelle anzuführen (allenfalls im Durchschreibverfahren).

Auf der Briefhülle ist in dem Vordruck: „Absender: Wiener Magistrat, magistratisches Bezirksamt für den . . . : Bezirk“ stets die Bezirksbezeichnung einzusetzen. Das Formular für die exekutive Mahnung bleibt im wesentlichen unverändert. Die geringfügige Aenderung bedarf keiner näheren Erläuterung. Es besteht kein Anstand, die bisherigen Druckorten für die exekutiven Mahnungen aufzubrechen; es kann dann selbstverständlich das Ausfüllen des Abschnittes „Rückschein“ unterbleiben.

Die vom Pfändungsansuchen abgetrennte exekutive Mahnung ist ungefaltete nebst dem Posterslagschein dem dazugehörigen Briefumschlag und zwar zwischen dem Rückschein und der Briefhülle selbst beizulegen.

Im übrigen bleiben die im Erlaß der Magistratsdirektion vom 6. März 1925, M.D. 1473/25 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft III/1925, Seite 21), bekanntgegebenen Vorschriften aufrecht. Die neue Beförderungsart tritt sofort in Wirksamkeit.

96. Italienische Ortsnamen, ausschließlicher Gebrauch.

M.D. 6656/29. Wien, am 10. Oktober 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Nach einer Mitteilung des Bundeskanzleramtes vom 26. September 1929, Z. 161534/6/29, hat die Wiener italie-

nische Gesandtschaft es beanständet, daß viele Verwaltungsbehörden Oesterreichs in ihren Korrespondenzen mit dem italienischen Generalkonsulate in Innsbruck zur Bezeichnung von Ortschaften der neuitalienischen Gebiete die früheren deutschen und nicht die jetzigen amtlichen Ortsbezeichnungen gebrauchen.

Die österreichische Regierung verlangt ebenfalls von ausländischen Behörden den Gebrauch der amtlichen österreichischen Ortsbezeichnungen bei Zuschriften an österreichische Behörden; insbesondere hat sie stets den Standpunkt vertreten, daß die ungarischen Behörden bei der Anführung burgenländischer Ortschaften die derzeit geltenden amtlichen Ortsnamen zu gebrauchen haben. Das Verlangen der italienischen Regierung, daß die österreichischen Behörden in ihren an italienische Behörden gerichteten Zuschriften die offiziellen italienischen Ortsbezeichnungen gebrauchen, ist daher berechtigt.

Die städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe werden demnach angewiesen, im Verkehr mit dem italienischen Generalkonsulate in Innsbruck und den sonstigen italienischen Behörden die amtlichen italienischen Ortsbezeichnungen zu gebrauchen, da in Zukunft amtliche Zuschriften, die dieser Weisung nicht Rechnung tragen, von den italienischen Behörden nicht erledigt werden.

Das Bundeskanzleramt wird ein Verzeichnis der amtlichen italienischen Namen der Gemeinden in der neuitalienischen Grenzprovinz beschaffen, das nach seinem Einlangen den in Betracht kommenden städtischen Ämtern zugehen wird.

97. Haftpflicht des Bauherrn für Krankenversicherungsbeiträge, Sicherung der Gemeinde Wien.

M.D. 5603/29.

Wien, am 11. Oktober 1929.

(An die M.Abt. 4, 9, 13 a, 17, 41, 42 und 45, an alle technischen Magistratsabteilungen und die Dienststellen des Rechnungsamtes, an die Direktion des Stadtbauamtes und an die Direktion des Rechnungsamtes.)

Gemäß § 38 a der am 31. Dezember 1928 in Kraft getretenen XXIII. Novelle zum Arbeiter-Krankenversicherungsgesetz vom 20. Dezember 1928, B.G.BI. Nr. 354, haftet der Bauherr für die bei Vornahme von Bauarbeiten auflaufenden Versicherungsbeiträge, die bei dem den Bau durchführenden Baugewerbetreibenden uneinbringlich sind. Als „Baugewerbetreibende“ sind nach § 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.G.BI. Nr. 193, die Baumeister, Maurermeister, Steinmetzmeister, Zimmermeister und Brunnenmeister anzusehen. Unter „Bau“ ist nur eine der baubehördlichen Bewilligung unterliegende Bauarbeit anzusehen. Eine Haftung im Sinne des erwähnten § 38 a entsteht also nur bei einem solchen Bau. Subunternehmer haben für die erwähnte Haftung des Bauherrn außer Betracht zu bleiben. Die unten stehenden Weisungen beziehen sich somit nur auf die genannten Baugewerbetreibenden, die, im unmittelbaren Vertragsverhältnis mit der Gemeinde Wien als Bauherrn stehend, einen einer baubehördlichen Bewilligung bedürftigen Bau ausführen oder ausgeführt haben. Zur Sicherung der Gemeinde Wien gegen etwaige Ansprüche im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmungen werden unter Aufhebung der bisher in dieser Sache ergangenen Weisungen folgende Anordnungen getroffen:

1. Bei Baugewerbetreibenden, die auf ihre Verdienstsommen Teilzahlungen erhalten, hat der 15%ige Deckungsrücklaß auch für allfällige rückständige und uneinbringliche, bei den angeführten Bauarbeiten aufgelaufene Krankenkassenbeiträge, die gemäß der gesetzlichen

Bestimmung von der Gemeinde Wien eingefordert werden können, zur Deckung zu dienen. Bei Anweisung der Abschlagszahlungen ist demgemäß mit besonderer Genauigkeit vorzugehen, da zu beachten ist, daß der Deckungsrücklaß nunmehr auch noch zur erwähnten Sicherung zu dienen hat. Die Abschlagszahlungen sind aber von der Beibringung einer Bestätigung der Krankenkasse über das Nichtvorhandensein von Rückständen nicht mehr abhängig zu machen.

2. Handelt es sich um die Durchführung von länger dauernden Bauarbeiten oder gibt der mit der Arbeit betraute Baugewerbetreibende zu Bedenken Anlaß, dann hat die zuständige technische Dienststelle auch während der Dauer des Baues in angemessenen Zeitabschnitten bei der in Betracht kommenden Versicherungskasse unter Verwendung der im gemeinsamen Magistratsexpedit erhältlichen Druckform Nr. 183 über die Höhe der bestehenden Rückstände anzufragen. In der Druckform ist hierbei der Vordruck für die Zuschrift an die Krankenkasse und im Vordruck für die Antwort die Zeile für den Namen, den Bau und den Zeitraum auszufüllen; ferner ist im Antwortvordruck die entsprechende Anschrift ersichtlich zu machen. Bestehen Rückstände in einer Höhe, die eine Deckung durch den Deckungsrücklaß fraglich erscheinen lassen, ist auf den Baugewerbetreibenden unverzüglich und zwar allenfalls unter Androhung der Vertragsauflösung wegen Nichterfüllung der bedingnisgemäßen Pflichten bezüglich der Arbeiterfürsorge einzuwirken, daß er seiner gesetzlichen Zahlungspflicht sofort nachkommt; gelten für den Baugewerbetreibenden bereits die gemäß Punkt 4 dieser Weisung ergänzten Lieferungsbedingungen, dann ist, abgesehen von einer allfälligen Vertragsauflösung, wenn die Bezahlung der Rückstände bis zur nächsten Auszahlung nicht schriftlich nachgewiesen wird, der normale Rücklaß entsprechend zu erhöhen oder sonst eine ausreichende Sicherung der Gemeinde zu schaffen. Die Bestätigungen der Krankenkasse sind gleich Rechnungsbelegen zu behandeln.

3. Vor Auszahlung der Endverdienstsommen, worunter auch die einmalige volle Bezahlung einer Rechnung über Bauarbeiten zu verstehen ist, ist durch eine Anfrage bei der zuständigen Krankenkasse festzustellen, ob und inwieweit der Rechnungsleger die Krankenversicherungsbeiträge, die anlässlich der Durchführung des Baues erwachsen sind, bezahlt hat. Diese Anfragen obliegen der mit dem Bau befaßten technischen Dienststelle. Hierfür ist die im gemeinsamen Magistratsexpedit erhältliche Druckform Nr. 183 zu verwenden. Darin ist der Vordruck für das Ersuchsschreiben und in der Antwort die Zeile für den Namen, den Bau und den Zeitraum genau auszufüllen; ferner ist im Antwortvordruck die entsprechende Anschrift ersichtlich zu machen. Es ist den technischen Dienststellen freigestellt, diese Anfragen selbstverständlich nach entsprechender Ausfüllung des Vordruckes durch den Rechnungsleger selbst an die zuständige Krankenkasse zu senden und allenfalls auch durch ihn wieder zurückbringen zu lassen. Die Arbeiterkrankenversicherungskasse Wien, die vor allem für die Bauarbeiten in Wien in Frage kommt, hat die zeitgerechte Erledigung dieser Anfragen zugesagt. Die Bestätigung der Krankenkasse ist der Rechnung anzuschließen. Liegen Rückstände vor, so wird in jedem einzelnen Fall zu entscheiden sein, ob etwa ein den Rückständen entsprechender Betrag von der Endverdienstsomme zurückbehalten oder ob die Gemeinde Wien auf eine andere Art sichergestellt werden soll. Diese Aufgabe obliegt der Magistratsabteilung 4. Um die Behandlung dieser Geschäftsfälle

durch die Magistratsabteilung 4 zu sichern, sind die bezüglichen Abrechnungen über die Endverdienstsummen zur Kenntlichmachung von den technischen Dienststellen auffällig und deutlich lesbar mit dem Vermerk: „§ 38a“ zu versehen und haben folgenden Weg zu nehmen: Sie sind nach Anschluß der Bestätigung der zuständigen Versicherungskasse von der technischen Dienststelle nach der vorgeschriebenen Ueberprüfung an die zuständige Fachrechnungsabteilung (Betriebsbuchhaltung) zu übermitteln. Diese hat die Rechnungen nach vorchriftsgemäßer Ueberprüfung ohne Adjustierungsklausel, jedoch unter deutlicher Sichtbarmachung der als richtig festgestellten Rechnungssumme so rasch als möglich an die Magistratsabteilung 4 zu übersenden. Die letztere wird auf Grund der beiliegenden Krankenkassenbestätigung die entsprechende Verfügung treffen und sohin die Rechnung ehestens wieder der zuständigen Fachrechnungsabteilung (Betriebsbuchhaltung) zurücksenden, die sodann unter Beachtung der Verfügung der Magistratsabteilung 4 ungesäumt und vorchriftsgemäß die Adjustierungsklausel beizusetzen und die Auszahlung zu veranlassen hat.

Die Magistratsabteilung 4 hat auf Grund ihrer Wahrnehmungen erforderlichenfalls unverzüglich wegen Erlassung weiterer Anordnungen der Magistratsdirektion antragstellend zu berichten.

4. In die Lieferungsbedingungen sind in Zukunft ausdrücklich die Bestimmungen aufzunehmen, daß der Ersteher der Bauarbeiten verpflichtet ist, die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge pünktlich zu bezahlen, widrigenfalls die Gemeinde Wien berechtigt ist, sich im Hinblick auf die Bestimmungen des § 38a des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes sofort eine entsprechende Deckung, allenfalls durch einen höheren Deckungsrücklaß zu verschaffen, und daß abgesehen hiervon die Nichterfüllung dieser gesetzlichen Zahlungspflicht die Gemeinde Wien berechtigt, den abgeschlossenen Vertrag sofort als aufgelöst zu erklären. Nach Tunlichkeit sind auch die bestehenden Verträge in der Form von Zusatzverträgen durch vorstehende Bestimmungen zu ergänzen.

5. Da die unter 1 bis 4 getroffenen Anordnungen die Gemeinde Wien nur für die gegenwärtig im Zuge befindlichen oder wenigstens nicht voll ausbezahlten Bauten sichern, ist es notwendig, soweit als möglich auch Sicherungen gegen eine Haftpflicht bei bereits im Jahre 1929 abgeschlossenen und voll bezahlten Bauten zu schaffen, bei denen die Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge noch nicht geprüft worden ist. Dies hat dadurch zu geschehen, daß Baugewerbetreibende, die in der Zeit nach dem 1. Jänner 1929 für die Gemeinde Wien als Bauherrn einen Bau durchgeführt und ihre Verdienstsummen ausbezahlt erhalten haben, ohne daß die Bezahlung der während des Baues aufgelaufenen Krankenversicherungsbeiträge nachgeprüft worden ist, insoweit keinen neuen Bau übertragen erhalten sollen, als nicht durch schriftliche Bestätigung der Krankenkasse nachgewiesen ist, daß sie die bei dem vollendeten Bau aufgelaufenen Krankenversicherungsbeiträge voll bezahlt haben. Um dies durchzuführen, haben die in Betracht kommenden technischen Dienststellen der Stadtbauamtsdirektion unverzüglich ein Verzeichnis der vorstehend genannten Baugewerbetreibenden zu übermitteln, worin ihr Name, ihr Geschäftssitz, die Art, der Ort und die Zeitdauer des von ihnen durchgeführten Baues und die für sie bei diesem Baue zuständige Krankenkasse anzuführen sind. Die Stadtbauamtsdirektion wird aus diesen Verzeichnissen sowie aus

gleichartigen vom Bureau der Verwaltungsgruppe VIII übermittelten, von den Unternehmensdirektionen versahenen Verzeichnissen nach Krankenkassen getrennt Sammellisten bilden und diese sodann der zuständigen Krankenversicherungskasse zur Bekanntgabe der für diese Bauten noch ausstehenden Krankenversicherungsbeiträge oder zur Bestätigung, daß kein Rückstand besteht, übermitteln. Baugewerbetreibende, für die ein Rückstand ausgewiesen worden ist, werden unter Anführung der notwendigen Daten in eine neue Liste zusammengefaßt. Diese Liste wird vervielfältigt und den technischen Dienststellen zum Gebrauch übermittelt werden. Legt ein in dieser Liste angeführter Baugewerbetreibender ein Anbot für einen neuen Bau, ist von der zuständigen technischen Dienststelle sofort mittels der Druckform Nr. 183 bei der für den früheren Bau zuständigen Krankenkasse anzufragen, ob für den früheren Bau noch Rückstände an Krankenversicherungsbeiträgen ausstehen. In der Druckform ist in diesem Falle die Aufschrift an die Krankenkasse, in der Antwort die Zeile für den Namen des Gewerbetreibenden, für die Bezeichnung des Baues, worunter hier der frühere bereits vollendete Bau zu verstehen ist, und für die Zeit (ebenfalls des früheren Baues) auszufüllen; ferner ist im Antwortvordrucke die entsprechende Aufschrift ersichtlich zu machen. Erklärt die Versicherungskasse, daß ein Rückstand vorliegt, so darf der neue Bau an den betreffenden Baugewerbetreibenden vorerst ohne Bezahlung des Rückstandes nicht vergeben werden. Die Bestätigungen der Krankenversicherungskasse sind dem Vergebungsakt anzuschließen. Die Stadtbauamtsdirektion wird in angemessenen kürzeren Zeitabschnitten ihre Sammelliste den zuständigen Krankenkassen neuerlich zur Ueberprüfung übersenden, um die Baugewerbetreibenden, die mittlerweile ihre Beitragsrückstände bezahlt haben, festzustellen. Nach Maßgabe der einlangenden Krankenkassenauskünfte wird sodann eine neue Liste für die technischen Dienststellen zusammengestellt und ihnen zugestellt werden. Dies wiederholt sich solange, bis alle als Rückständner bekannten Baugewerbetreibenden ihre bezüglichen rückständigen Krankenkassenbeiträge bezahlt und damit die Haftung der Gemeinde Wien gegenstandslos gemacht haben.

Zur Aufklärung wird schließlich noch bemerkt, daß die Arbeiterkrankenversicherungskasse, Wien, I. Wipplingerstraße Nr. 28, für alle Bauarbeiten im Bereiche des Stadtgebietes Wien, der politischen Bezirke Bruck an der Leitha, Floridsdorf-Umgebung, Korneuburg, des Gerichtsbezirkes Marchegg des politischen Bezirkes Gänserndorf, der Gerichtsbezirke Neulengbach und Purkersdorf des politischen Bezirkes Hiebing-Umgebung und der Gerichtsbezirke Klosterneuburg und Tulln des politischen Bezirkes Tulln zuständig ist.

98. Gewerbezurücklegungen, beschleunigte Behandlung.

W.D. 6740/29. Wien, am 18. Oktober 1929.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Der Hauptverband der textilverarbeitenden Gewerbe und Industrien Oesterreichs führt darüber Beschwerde, daß bei Gewerbezurücklegungen die zuständigen Gewerbegenossenschaften von den Bezirksämtern erst nach geraumer Zeit verständigt werden, was darauf zurückzuführen sein mag, daß die Gewerbezurücklegungen nicht als dringliche Schreibstücke behandelt werden.

Da auf Grund der zwischen den Genossenschaften und den Unternehmern der textilverarbeitenden Gewerbe und Industrien Oesterreichs getroffenen Vereinbarungen zur richtigen Entrichtung der Fürsorgeabgabe die Genossenschaften

von den Gewerbezurücklegungen von Stüdmeistern jeweils die Unternehmer verständigen und auch die Gemeinde zur Vermeidung einer unrichtigen und zu geringen Berechnung der Fürsorgeabgabe an dieser Maßnahme ein Interesse hat, sind in Zukunft Gewerbezurücklegungen aus der Konfektionsbranche den betreffenden Genossenschaften unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

99. Straßenbahnfahrtscheine, Regelung der Gebarung.

M.D./R 390/29. Wien, am 24. Oktober 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Vom 1. November 1929 angefangen sind die Straßenbahnfahrtscheine und Netz-(Strecken-)karten für den Dienstgebrauch nicht mehr durch das Wirtschaftsamt, sondern direkt zu beschaffen. Die Dienststellen, die Fahrtscheine und Netz-(Strecken-)karten für den Dienstgebrauch benötigen, haben den entsprechenden Betrag bei der Fachrechnungsabteilung I anzusprechen, die Fahrtscheine nach Behebung des Geldbetrages selbst einzukaufen und den Verbrauch mittels Straßenbahnfahrtschein-Abrechnungsformular selbst oder durch die angegliederte Stelle des Rechnungsdienstes in Evidenz zu halten.

Die der Magistratsabteilung 1 als kreditverwaltende Stelle der Ausgaberrubrik 102/15 (Aufwandgebühren) zu übermittelnden Kassenanweisungen müssen vom Vorstände der ansprechenden Dienststelle unterfertigt und bei Netz- und Streckenkarten außerdem die Genehmigungsdaten enthalten. Die Beistellung von Netz- und Streckenkarten ist wie bisher an die Genehmigung der Magistratsdirektion gebunden.

Für die auf anderen Ausgaberrubriken der Hoheitsverwaltung sichergestellten Posten für die Beschaffung von Dienstfahrtscheinen sowie für die Betriebe sind nach wie vor die betreffenden Dienststellen zuständig, welche den Fahrtscheinverbrauch in gleicher Art zu überprüfen haben.

100. Nicht genehmigte Bauherstellungen, Beseitigung.

M.D. 7167/29. Wien, am 26. Oktober 1929.

(An die M.Abt. 46 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und die Stadtbauamtsdirektion.)

In der letzten Sitzung der Bauoberbehörde mußte eine Reihe von Bescheiden aufgehoben werden, die nach § 95 der Bauordnung für Wien die Abtragung von Bauherstellungen, für die vorher keine Baubewilligung erwirkt wurde, verfügt haben, ohne daß aber die Notwendigkeit der Abtragung näher begründet wurde. § 95 der Bauordnung für Wien verpflichtet den Bauwerber nur, jede Abweichung von den Vorschriften zu beheben und, insoweit es die Baubehörde für notwendig findet, den vorschriftswidrigen Bau zu beseitigen. Die Beseitigung der Konfenswidrigkeit kann daher in der Regel entweder durch Erwirkung der nachträglichen Baubewilligung oder durch Abtragung der Baulichkeit geschehen. Der Auftrag, der nur die Abtragung der Baulichkeit ausspricht, ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn die Baulichkeit überhaupt nicht genehmigt werden kann; dieser Bescheid muß aber entsprechend begründet sein.

101. Bewilligungen zur Abtragung nicht abbruchreifer Wohnhäuser und zur Errichtung von Neubauten mit mehr Wohnraum.

M.D. 7166/29. Wien, am 26. Oktober 1929.

(An die M.Abt. 17, 46 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Expo-

situr Stadlau, an die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und die Stadtbauamtsdirektion.)

In letzter Zeit werden vielfach Ansuchen um Erteilung der Bewilligung zur Abtragung von nicht abbruchreifen Wohnhäusern, für die auch nicht die Voraussetzungen für einen Demolierungsauftrag vorliegen, und für den Neubau eines Wohnhauses überreicht. Diese Ansuchen werden mit dem Hinweis auf die Bestimmungen des § 19, Absatz 2, Punkt 4, des geänderten Mietengesetzes begründet, derzufolge eine Kündigung zulässig ist, wenn mit dem Abbruch des Wohngebäudes die Errichtung einer neuen Wohnbauanlage mit mehr Wohnraum als bisher sichergestellt ist, insbesondere wenn die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Das Mietengesetz hat jedoch die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.G.Bl. Nr. 114, weder aufgehoben noch geändert. Wenn daher durch die Abtragung solcher Gebäude Räumlichkeiten, die Wohnzwecken dienen, entzogen werden, darf die Baubehörde nach § 5 dieser Verordnung bauliche Herstellungen nur gegen den Nachweis der Zulässigkeit dieser Änderungen genehmigen. Die Baubehörde hat daher unter Hinweis auf diese Bestimmungen den Bauwerber aufzufordern, vorher den Nachweis über die Zulässigkeit gemäß § 4 dieser Verordnung zu erbringen, widrigenfalls das Ansuchen abzuweisen ist. Sache der politischen Behörde, also der Magistratsabteilung 17 wird es sein, unter Bedachtnahme auf die ihr obliegende Wohnungsfürsorge und die Bestimmung des § 19, Absatz 4, Punkt 2, des Mietengesetzes ihre Entscheidung zu treffen.

102. Exekutionsaufträge, Zahlungsrevision.

M.D. 7312/29. Wien, am 4. November 1929.

(An die M.Abt. 4, 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilung II c, an die Rechnungsabteilung II c, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes und an den Vorstand des Einhebungsdienstes.)

In letzter Zeit haben sich wiederholt Fälle ergeben, daß gegen Personen Exekution geführt wurde, die ihre Steuer- oder Abgabenrückstände bereits bezahlt hatten oder deren Rückstände schon in Abfall gekommen waren. Die Ursache dieser bedauerlichen Vorfälle war die instruktionswidrige Unterlassung der Zahlungsrevision von Exekutionsaufträgen. Es ist selbstverständlich und durchaus berechtigt, daß sich die Parteien sehr energisch gegen solche unbegründete Exekutionen, die auch mit schweren Schädigungen des Kredites verbunden sein können, wehren.

Es wird daher die strengste Einhaltung der bestehenden Vorschriften und zwar des Punktes 7 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 26. Juli 1924, M.D. 4187/24, und des diesen Punkt abändernden Erlasses der Magistratsdirektion vom 19. Juni 1925, M.D. 4564/25, nachdrücklichst eingeschärft.

Die Bestimmung des Erlasses vom 19. Juni 1925, M.D. 4564/25, daß nur Pfändungsaufträge, die älter als vier Wochen sind, der Zahlungsrevision zu unterziehen sind, wird aufgehoben, so daß in Zukunft alle Pfändungsaufträge vor ihrer Bearbeitung zu revidieren sind.

Ferner haben sich wiederholt Fälle ergeben, daß Pfändungsaufträge, die bereits revidiert waren, nicht in der der Revision folgenden Woche, sondern erst nach Monaten bearbeitet wurden. Es ist daher zu trachten, daß die revidierten Pfändungsaufträge unbedingt im Laufe der der Revision nachfolgenden Woche bearbeitet werden; falls dies aber nicht möglich sein sollte, müssen sie unbedingt wieder zur Zahlungsrevision gegeben werden.

Die Vorschriften über die Vornahme der Zahlungsrevisionen von Exekutionsaufträgen werden nun in der jetzt geltenden Fassung neuerlich verlautbart:

Jeder Pfändungsauftrag über Steuern oder Abgaben, die bei einer städtischen Rechnungsabteilung in Vorschreibung stehen, ist vor seiner Bearbeitung vom Exekutionsdienste an die zuständige Rechnungsabteilung zur Zahlungsrevision zu senden. Die zu revidierenden Aufträge sind jede Woche einmal und zwar am Montag, im Falle eines Feiertages am darauffolgenden Werttage, von jeder Exekutionsdienststelle unter separater Schleife, die mit der Stückzahl zu versehen ist, im kurzen Wege an die zuständige Rechnungsabteilung zu senden. Jeder Exekutionsbeamte darf unbedingt nur so viele Aufträge zur Zahlungsrevision geben, als er voraussichtlich in einer Woche bearbeiten kann. Die Rechnungsabteilungen werden angewiesen, diesbezügliche Beschwerden dem Vorstände des Exekutionsdienstes bekanntzugeben. Die Auswahl der zu überprüfenden Aufträge obliegt den einzelnen Exekutionsorganen, doch sind selbstverständlich sowohl die Exekutionsamtsdirektion wie auch die einzelnen Dezernenten des Exekutionsdienstes berechtigt, bezüglich der Aktenauswahl Weisungen zu erteilen.

Die in der Rechnungsabteilung einlangenden Revisionsakten hat der Leiter der Rechnungsabteilung selbst zu übernehmen, ihre Stückzahl vorzumerken und sodann an die zuständigen Referenten auszuteilen. Die Rechnungsabteilungen haben die Revision der Aufträge in der Form vorzunehmen, daß nicht nur alle mittlerweile erfolgten Einzahlungen oder Abfälle auf dem Auftrage vorgemerkt werden, sondern daß der Auftrag durch Hinzuziehung aller in der Zwischenzeit exekutionsfähig gewordenen neuen Vorschreibungen ergänzt wird, damit eine abgeordnete Exekutionsführung möglichst vermieden wird.

Die Zahlungsrevision ist bis längstens Freitag mittags der gleichen Woche zu beenden. Die revidierten Aufträge sind wieder dem Vorstände der Rechnungsabteilung zu übergeben und von diesem auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen, sodann sind sämtliche für eine Exekutionsdienststelle gehörigen Akten unter einer Schleife an diese zurückzusenden. Die Rücksendung muß so rechtzeitig geschehen, daß die Aufträge Samstag vormittags wieder beim Exekutionsdienste einlangen. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu lenken, daß die Revisionsaufträge wieder vollzählig (also auch die mittlerweile bezahlten Aufträge) und auf einmal (nicht von jeder Arbeitsgruppe der Rechnungsabteilung gesondert) an den Exekutionsdienst zurückgehen, weil sonst keine Kontrolle über das vollzählige Rücklangen möglich ist. Der Termin der Rücksendung der Revisionsaufträge muß unbedingt eingehalten werden, weil der Exekutionsdienst sonst kein Arbeitsmaterial für die nächste Woche hätte. Diesbezügliche Anstände sind dem Vorstände des Steuerdienstes bekanntzugeben.

Die von der Transferierungsgruppe der Exekutionsamtsdirektion übersendeten Revisionsakten sind außen mit dem auffälligen Stampiglenaufdruck „Transferierungsgruppe“ zu versehen und getrennt von den übrigen Revisionsakten an die Rechnungsabteilung zu senden. Die erledigten Revisionsakten sind von der Rechnungsabteilung gleichfalls getrennt von den übrigen Revisionsakten direkt an die Transferierungsgruppe zurückzusenden.

Die Nichterhaltung dieser Vorschriften wird an den Zuwiderhandelnden unmissverständlich geahndet werden.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Maßnahmen betreffend die städtischen Angestellten.

M. Abt. 1/4730/29. Wien, am 30. September 1929.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27. September 1929 zur Pr. Z. 3033/29 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die aktiven Angestellten des Magistrates und des Kontrollamtes, soferne sie der allgemeinen Dienstordnung unterstehen oder in ständiger Eigenschaft verwendet und nach einer Stufe des mit Gemeinderatsbeschluß vom 9. März 1928, Pr. Z. 777/28, festgesetzten Gehaltschemas entlohnt werden, sowie die dem Gesetze vom 27. Juni 1923, L.G.B. für Wien Nr. 72, unterstehenden Lehrpersonen erhalten je am 1. Juni und 1. Dezember jedes Jahres eine Sonderzahlung im jeweiligen Ausmaße eines Monatsbezuges.

Voraussetzung für die Flüssigmachung obiger Sonderzahlungen ist, daß der Angestellte am Fälligkeitstage sich im aktiven Dienstverhältnisse befindet und mindestens drei Monate ununterbrochen im Gemeindedienste gestanden ist.

Unter dem Monatsbezug wird der am Fälligkeitstage gebührende Monatsgehalt, bei den Lehrpersonen unter Berücksichtigung allfälliger nach § 60 des Lehrerdienstgesetzes gebührender und allfälliger auszeichnungsweise verliehener Zulagen verstanden.

Angestellte, denen auf Grund der bestehenden Vorschriften im Erkrankungsfall am Fälligkeitstage kein oder ein gelärzter Bezug gebührt, erhalten obige Sonderzahlungen in voller Höhe, wenn sie sich im ungekündigten Dienstverhältnisse befinden.

Die Sonderzahlungen sind mit 90 vom Hundert dem Abzuge von Pensionsbeiträgen mit den aus § 63 der allgemeinen Dienstordnung sich ergebenden Hundertsätzen zu unterziehen.

2. Die Pensionsparteien und Quieszenten obiger Kategorien erhalten im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. April 1922, Pr. Z. 3999, Abschnitt III, D, Punkt 2, zu den gleichen Terminen die Sonderzahlung im jeweiligen Ausmaße des ihnen am Fälligkeitstage ausschließlich allfälliger Familienzulagen gebührenden monatlichen Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsgenusses.

3. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, für die nicht unter Punkt 1 fallenden Angestellten, soferne ihr Dienstverhältnis nicht durch kollektive Arbeitsverträge geregelt ist, unter Beobachtung auf die im Punkt 1 enthaltenen Bestimmungen gleiche Sonderzahlungen zu bewilligen.

4. Die Maßnahmen unter Punkt 1 und 2 treten mit 1. Dezember 1929 in Wirksamkeit. Mit dem gleichen Tage werden die Bestimmungen der Punkte 2 und 3 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Jänner 1927, Pr. Z. 6247/26, außer Kraft gesetzt.

Verzeichnis der rein ländlichen Gemeinden.

M. Abt. 14/8707/29. Wien, am 21. Oktober 1929.

Im Verlage der österreichischen Staatsdruckerei Wien, I. Seilerstätte 24, ist der II. Nachtrag zum alphabetischen Verzeichnis der rein ländlichen Gemeinden in Oesterreich erschienen und zum Preise von 1.80 S erhältlich.

Zusatzbeiträge zur Deckung der Notstandsauhilfen, Herabsetzung.

M. Abt. 14/9092/29. Wien, am 26. Oktober 1929.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 17. Oktober 1929, Z. 75050/Abt. 5/29, folgendes bekanntgegeben:

Die Zusatzbeiträge zur Deckung der Notstandsauhilfen werden mit Wirksamkeit vom 1. November 1929 (bei Krankenkassen mit Monatsbeiträgen), beziehungsweise vom 4. November 1929 (bei Krankenkassen mit Wochenbeiträgen) im Sprengel Wien-Stadt von derzeit 15% auf 12% und in dem zum Sprengel der industriellen Bezirkskommission gehörigen Gebieten des Landes Niederösterreich von derzeit 8% auf 6% des Normalbeitrages zur Krankenversicherung herabgesetzt. Für die dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegenden Personen wird dementsprechend der Zusatzbeitrag von derzeit

0.6 % auf 0.48%, beziehungsweise von 0.32% auf 0.24% der Beitragsgrundlage herabgesetzt. Für die dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegenden Personen unter 17 Jahren hat der monatliche Kopfbeitrag für Wien-Stadt 15 Groschen und für Wien-Umgebung 8 Groschen zu betragen. Für die nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz versicherten Personen, soweit sie auch der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, wird der Zusatzbeitrag für Wien-Stadt mit 6% und für Wien-Umgebung mit 3% der Beitragsgrundlage nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz bemessen.

In den einzelnen Lohnklassen nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetz werden die Zusatzbeiträge daher ziffermäßig betragen:

| In der Lohnklasse | wöchentlich in Groschen | | monatlich bei 6% 12% | |
|-------------------|----------------------------|-----|-------------------------|-----|
| | bei 6% | 12% | bei 6% | 12% |
| 1 | 4 | 6 | 14 | 28 |
| 2 | 4 | 8 | 16 | 32 |
| 3 | 4 | 10 | 20 | 40 |
| 4 | 6 | 10 | 24 | 46 |
| 5 | 6 | 12 | 28 | 54 |
| 6 | 8 | 16 | 36 | 70 |
| 7 | 10 | 20 | 42 | 86 |
| 8 | 12 | 26 | 54 | 110 |
| 9 | 14 | 28 | 62 | 126 |
| 10 | 16 | 32 | 70 | 140 |

Baugewerbe, Befähigungsnachweis.

M. Abt. 53/5463/29. Wien, am 12. September 1929.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 8. Juni 1929, Z. 126006/15/29, bekanntgegeben, daß für die Reiseprüfungen an den höheren Abteilungen der technisch-gewerblichen Bundeslehranstalten an Stelle der bisherigen Reifegrade „reif mit Stimmeneinhelligkeit“ und „reif mit Stimmenmehrheit“ die neuen Reifegrade „reif mit gutem Erfolge“ und „reif“ getreten sind.

Die im Gesetze vom 26. Dezember 1893, R.G.B. Nr. 193, über die Regelung der konzessionierten Baugewerbe im § 12 enthaltene Voraussetzung der Absolvierung einer höheren Gewerbeschule bautechnischer Richtung „mit gutem Erfolge“, sowie die in der Verordnung vom 27. Dezember 1893, R.G.B. Nr. 195, über das Prüfungs- und Zeugniswesen für Bewerber um die Konzession zu einem Baugewerbe usw. im § 6 (Befreiung von der Prüfung) enthaltene Voraussetzung der Absolvierung einer höheren Gewerbeschule bautechnischer Richtung „mit befriedigendem Erfolge“ ist in gleicher Weise durch die Reife jeder Art, somit auch schon durch die Ablegung der Prüfung mit der Erfolgsbezeichnung „reif“ erfüllt.

Handelsgewerbe, Befähigungsnachweis.

M. B. N. XIV/6901/29. Wien, am 26. September 1929.

Jaroslav B., Hausbesitzer, der einen Gewerbeschein für den Handel mit Kerzen, Seifen, Parfümerie- und Papierwaren und sonstigen Haushaltungsartikeln besitzt, hat beim magistratischen Bezirksamt für den XIV. Bezirk um Nachsicht von der Erbringung des Befähigungsnachweises zum Antritt und zur Ausübung des Detailvertriebes von Petroleum, Benzin und Brennspritus im Sinne des § 13 a, Absatz 6, der Gewerbeordnung angeführt.

Er stützte sein Ansuchen darauf, daß er auf Grund des von der Bezirkshauptmannschaft Wall-Meseritsch am 19. Mai 1905, Nr. 24354/9, ausgestellten Gewerbescheines den Gemischtwarenhandel vom 20. Dezember 1904 bis Ende des Jahres 1922 betrieben hat.

Das magistratische Bezirksamt hat dem Ansuchen um Erteilung der Nachsicht von der Erbringung des Befähigungsnachweises mangels rüchrichtswürdiger Gründe keine Folge gegeben.

Ueber die Berufung des Jaroslav B. gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XIV. Bezirk hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr der Berufung Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung behoben.

Begründung:

Das Gesetz erklärt zwar nicht ausdrücklich, daß die Bestimmung des § 14 c, Absatz 5, der Gewerbeordnung, nach der Personen, die ein von ihnen früher betriebenes

und dann zurückgelegtes Gewerbe wieder ausüben wollen, von dem neuerlichen Nachweise der Befähigung befreit sind, auch auf Handelsgewerbe Anwendung findet; bei sinnemäßer Auslegung des Gesetzes kann jedoch die Tatsache, daß diese Bestimmung in den Abschnitt über handwerksmäßige Gewerbe eingereiht ist, kein Hindernis bilden, sie auch auf die an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe anzuwenden. Der Berufungswerber hat den Gemischtwarenhandel noch unter der Geltung des österreichischen Rechtes und zwar noch nach Kundmachung des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.G.B. Nr. 26, betrieben. Die Rechtslage hat sich seither nicht geändert. Die Bestimmung des § 14 c, Absatz 5, der Gewerbeordnung kann daher auf den vorliegenden Fall angewendet werden, so daß der Berufungswerber einer Dispens gar nicht bedarf.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung in der Zentagasse im V. Bezirke, Aufhebung.

M. Abt. 52/4547/29. Wien, am 14. Oktober 1929.

Die Magistratskundmachung vom 24. März 1923, M. Abt. 52/922/23, mit der die Durchfahrt durch die Zentagasse im V. Bezirke zwischen dem Zentaplatz und der Siebenbrunnengasse nur in der Richtung gegen die Siebenbrunnengasse gestattet wurde, wird aufgehoben.

Verkehrsregelung in der Linzer Straße im XIII. Bezirke, Aufhebung.

M. Abt. 52/3868/29. Wien, am 14. Oktober 1929.

Die Magistratskundmachung vom 30. Juni 1905, M. Abt. IV/3391/03, mit der der Verkehr von Lastkraftwagen mit einer Ladungsbreite von mehr als 1.80 m in der Linzer Straße im XIII. Bezirke in der Strecke vom Spitz bis zur Lützowgasse in der Richtung gegen die Stadt verboten wurde, wird aufgehoben.

Gerichtliche Entscheidungen.

Staatsbürgerschaft, Erwerb durch öffentliche Anstellung.

M. Abt. 50/III a/707/28. Wien, am 10. Juni 1929.

§ 29 a. b. G. B. (erster Satz), der bestimmt, daß Fremde die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintritt in einen öffentlichen Staatsdienst erwerben, ist durch Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.B. Nr. 142, wonach für Ausländer der Eintritt in die öffentlichen Ämter von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht wird, nicht aufgehoben worden. Bis zum Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.B. Nr. 285, das ist bis 1. Oktober 1925, bestanden beide Gesetzesstellen nebeneinander.

Der Begriff „definitiv“ heißt soviel wie „bestimmt“, „endgültig“ und steht im Gegensatz zu „provisorisch“, das mit „unbestimmt“ oder „unsicher“ gleichzustellen ist. Die Bestimmung in zeitlicher Eigenschaft kommt dem provisorischen Dienste oder dem Vorbereitungsdienste gleich (§§ 10 und 11 der Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914, R.G.B. Nr. 15). Der Vorbereitungsdienst und der provisorische Dienst sind nicht definitiv.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Mai 1929, Zl. A 234/4/1928.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Nikolaus B. in Wien gegen die Entscheidung des Bundeskanzleramtes vom 19. November 1927, Zl. 169.483/6/1927, betreffend Staatsbürgerschaft zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer wurde am 22. Mai 1887 in Osjanica, Bezirk Boczow, Galizien, geboren. In der Zeit vom 12. Mai 1908 bis 30. Juni 1920 diente er bei der Poststation Wien als Postkellner. Mit Dekret der Postdirektion

für Niederösterreich in Wien vom 28. Juni 1920 wurde er mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1920 zum Postamtsdiener in zeitlicher Eigenschaft in Wien ernannt, ferner am 10. Jänner 1921 in definitiver Eigenschaft bestätigt und mit Dekret der Postdirektion Wien vom 22. April 1922 rückwirkend ab 1. Juli 1920 als angestellter Beamter in die Postbesoldungsordnung überführt. Mit Dekret der Postdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland vom 28. September 1925 wurde er mit Ende September 1925 in den dauernden Ruhestand übernommen, weil er wegen Geisteskrankheit voll entmündigt worden war.

Am 4. April 1919 gab der Beschwerdeführer die Erklärung gemäß § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.W. Nr. 91, ab. Seine Option für Oesterreich wurde im Jahre 1921 abgewiesen.

Anlässlich der Feststellung der Zahlungspflicht für die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Irrenanstalt „Am Steinhof“ wurde die Staatsbürgerschaftsfrage aufgeworfen, die vom Wiener Magistrat als dem Amte der Landesregierung dahin gelöst wurde, daß dem Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht zukomme, weil er durch die Staatsbürgerschaftserklärung vom 4. April 1919 wohl die deutsch-österreichische Staatsbürgerschaft erworben habe, die aber nicht bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain in Lage am 16. Juli 1920 durch den Erwerb eines Heimatrechtes auf dem Gebiete der Republik Oesterreich gefestigt worden sei. Gemäß Artikel 64, 70 und 230 komme den Angehörigen der ebendam im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder die Staatsbürgerschaft in jenen der sogenannten Nachfolgestaaten zu, in denen sie das Heimatrecht besitzen. Dies sei für den Beschwerdeführer Polen gewesen. Daran ändere auch die Anstellung des Beschwerdeführers als Postamtsdiener in zeitlicher Eigenschaft mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1920 nichts, ebensowenig dessen Bestätigung als definitiver Postamtsdiener am 10. Jänner 1921 und dessen Ueberführung in die Postbesoldungsordnung mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1920. Denn Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.W. Nr. 142, kenne keine Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch Amtsantritt, weil er für die Anstellung in einem öffentlichen Dienste die österreichische Staatsbürgerschaft voraussetze und die österreichische Gesetzgebung bis in die jüngste Zeit im allgemeinen keinen Staatsbürgerschaftserwerb durch Eintritt in einen öffentlichen Dienst kenne. Die etwaigen Ausnahmen hievon griffen hier nicht Platz. Es seien daher alle Verfügungen, die die Postbehörde zugunsten der Anstellung des Beschwerdeführers traf, ungültig gewesen. Auch nach § 10 der Heimatgesetznovelle 1896 habe er bei Inkrafttreten des genannten Staatsvertrages in Wien kein Heimatrecht erlangt, weil er nur in zeitlicher Eigenschaft angestellt war, ihm daher die Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten (Diener) nicht zukam. Endlich sei er auch auf Grund des zwischen den alliierten und assoziierten Mächten einerseits und Polen andererseits geschlossenen Minderheitenschutzvertrages vom 28. Juli 1919 durch seine Geburt auf polnischem Staatsgebiete polnischer Staatsbürger geworden. Der von der Gemeinde Wien angestellte Heimatschein beruhe somit auf einem Irrtum.

In der Berufung wird die Anschauung des Amtes der Landesregierung bekämpft, daß eine Anstellung in zeitlicher Eigenschaft nicht als definitive anzusehen sei. Der Verwaltungsgerichtshof habe in wiederholten Erkenntnissen zu § 10 des Heimatgesetzes ausgesprochen, daß definitiv angestellt sei, wer ein verfolgbares, wenn auch zeitlich beschränktes Recht habe; der Annahme einer definitiven Anstellung stehe es nicht entgegen, wenn die Beendigung des Verhältnisses an den Eintritt in voraus bestimmter Ereignisse wie Tod, Versetzung in den Ruhestand, disziplinare Entlassung u. dgl. geknüpft sei. Sei aber der Beschwerdeführer am 1. Juli 1920 definitiver Angestellter des Staates gewesen, so habe er gemäß § 10 das Heimatrecht in Wien erworben und sei im Zeitpunkt der Kundmachung des Staatsvertrages von St. Germain bereits österreichischer Staatsbürger und Gemeindeangehöriger in Wien gewesen. In einem Nachtrage zur Berufung wird behauptet, daß Ostgalizien, wofolbst der Beschwerdeführer geboren und zuständig gewesen sei, zur Zeit der Kundmachung des genannten Staatsvertrages zur westukrainischen Republik gehört habe. Daran ändere auch der Umstand nichts, daß Polen dieses Gebiet bereits 1919 besetzte, weil erst durch den Vertrag von Riga vom 18. März 1921 die Sowjetrepubliken die alte Ostgrenze Ostgaliziens als

Grenze Polens anerkannten und dieses Gebiet erst durch die Votchafterkonferenz von Paris am 15. März 1923 Polen zugesprochen wurde. P. war daher zur Zeit der Kundmachung des Staatsvertrages ukrainischer Staatsbürger, nicht Bürger Polens, das nur die tatsächliche Gewalt in Ostgalizien als Beauftragter der Westmächte ausübte. Erst am 18. März 1921, beziehungsweise am 15. März 1923 erlangte Polen Rechte auf Ostgalizien. In diesem Zeitpunkte hatte aber P. durch seine Ernennung zum definitiven Postamtsdiener bereits das Heimatrecht in Wien erworben, dem der Staatsvertrag von St. Germain nicht mehr schaden konnte, weil seine Bestimmungen auf die in Ostgalizien Geborenen frühestens am 18. März 1921 anwendbar wurden.

Die Berufung wurde vom belangten Bundesministerium mit der angefochtenen Entscheidung aus den Gründen der ersten Instanz abgewiesen.

Die beiden Berufungsgründe wurden auch in der Beschwerde geltend gemacht.

Der Verwaltungsgerichtshof beschäftigte sich zunächst mit der in der angefochtenen Entscheidung durch den Hinweis auf Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.W. Nr. 142, zum Ausdruck gebrachten Anschauung, daß § 29 a. b. G.W., erster Satz, durch Artikel 3 dieses Staatsgrundgesetzes aufgehoben worden sei. § 29 bestimmt, daß Fremde die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintritt in einen öffentlichen Dienst erwerben. War diese Bestimmung am 10. Jänner 1921 noch in Kraft (der Verwaltungsgerichtshof zweifelt nicht daran), dann wurde dem polnischen Staatsangehörigen Nikolaus P. durch seine Ernennung zum definitiven Postamtsdiener am 10. Jänner 1921 gleichzeitig die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen, was nach dem Staatsvertrage von St. Germain in Lage zulässig war, der solche Verleihungen nicht verbietet.

Bei der Frage, ob der § 29 und das auf allerhöchsten Befehl erlassene Hofkanzleidekret vom 15. April 1828, Pol. Ges. Sammlung Band 56, Nr. 32, durch den Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.W. Nr. 142, berührt worden seien, ließ sich der Gerichtshof von folgenden Erwägungen leiten: Wenn auch durch das Gesetz vom 30. Juli 1925, B.G.W. Nr. 285, die einschlägige Materie ganz neu geordnet wird und dieses Gesetz mit Ausschluß der im § 3, Absatz 2 b, enthaltenen Ausnahme den Erwerb der Landes- und Bundesbürgerschaft durch Antritt eines öffentlichen Amtes nicht mehr kennt, so bleibt diese Frage doch noch hinsichtlich jener Tatbestände offen, die in die Zeit vor Wirksamkeit dieses Gesetzes fallen. Anschauungen, wonach § 29 a. b. G.W., erster Satz, durch den bezogenen Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes aufgehoben worden sei, traten zwar hervor, während Rechtslehre und Rechtsprechung in den Jahrzehnten nach 1867 daran festhielten, daß beide Gesetzesstellen nebeneinander bestehen. So sprach der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 6. November 1883, Sl. Ung. 9638, aus, daß ein Ausländer, dem nicht vor seiner Ernennung zum österreichischen Staatsbeamten die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen worden sei, durch Verleihung eines öffentlichen Amtes auf Grund des § 29 a. b. G.W. von selbst Staatsbürger wird. Auch der Verwaltungsgerichtshof muß sich auf diesen Standpunkt stellen, weil weder Sinn noch Wortlaut der beiden Gesetzesstellen ihr Nebeneinanderbestehen ausschließt. Ein ähnlicher Gedanke liegt wohl auch dem Gesetze vom 22. Juli 1920, St.G.W. Nr. 358, zugrunde. Denn nach § 1 dieses Gesetzes erlangt der Staatsbeamte, der durch den Zerfall der Monarchie Staatsbürger eines Nachfolgestaates wurde, durch die bloße Uebernahme in den österreichischen Staatsdienst die Rechte eines österreichischen Staatsbeamten. Endlich kann auch mit Erfolg nicht die Meinung vertreten werden, als ob der Gesetzgeber durch Erlassung des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.W. Nr. 272, betreffend Erwerb der Landesbürgerschaft und des Heimatrechtes durch Antritt eines öffentlichen Hochschullehrantes zum Ausdruck bringen wollte, daß er den § 29 a. b. G.W., erster Satz, durch Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes R.G.W. Nr. 142 von 1867 für aufgehoben halte. Denn die Erläuterungen zu diesem Gesetze geben selbst zu, daß der Fortbestand der Gültigkeit des § 29, erster Satz, erst in den letzten Jahrzehnten angezweifelt worden sei, das Gesetz zu dieser Frage aber nicht Stellung nehmen wolle. Der Zweck des Gesetzes ist aber klar. Es wollte die Hochschullehrer, die nach Oesterreich im Interesse der Erhaltung der wissenschaftlichen Bedeutung unserer Hochschulen berufen werden sollten, nicht einer Rechtsunsicherheit in bezug auf die Erlangung von Staatsbürgerschaft und

Heimatrecht durch den bloßen Ernennungsakt aussetzen. Nur diese Rechtsunsicherheit sollte behoben werden. Wenn nun auch die in der Beschwerde geltend gemachten Einwendungen zuträfen, so war schon auf Grund der vorstehenden Ausführungen der Beschwerde Folge zu geben und der Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit anzuerkennen, ohne daß es einer Erörterung der Beschwerdegründe bedurfte. Nur um ein Mißverständnis hinsichtlich der Beschwerdeausführungen nicht aufkommen zu lassen, sei bemerkt, daß der Anschauung der Beschwerde, die Anstellung des Nikolaus P. in zeitlicher Eigenschaft sei als eine definitive anzusehen, nicht beigetreten werden kann. Denn die dort bezogenen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes beziehen sich auf Gemeindebeamte und lösen die Streitfrage dahin, daß auf eine bestimmte Zeit angestellte Beamte der Gemeinde als definitiv deshalb zu betrachten sind, weil die Worte „definitiv“ und „dauernd“ sich nicht decken, was bei Gemeindebeamten, bei denen eine Anstellung auf bestimmte Zeitdauer ohneweiters möglich ist, gewiß zutrifft. Der Begriff „definitiv“ heißt soviel wie „bestimmt“, „endgültig“ und steht im Gegensatz zu „provisorisch“, das mit „unbestimmt“ oder „unsicher“ gleichzustellen ist. Wenn also die Stellung auf Zeit innerhalb der vertraglichen Zeitdauer eine unlösliche ist, kann auch bei ihr von einem definitiven Verhältnis gesprochen werden. Im vorliegenden Falle hat aber die Postbehörde mitgeteilt, daß die Ernennung eines Postamtsdieners in zeitlicher Eigenschaft die Bedeutung hat, daß das Dienstverhältnis jederzeit im Wege der Kündigung aufgelöst werden konnte. Nach längstens einjähriger zufriedenstellender Dienstleistung erfolge die definitive Anstellung der in zeitlicher Eigenschaft ernannten Postamtsdieners. Durch diese Auskunft ist der Dienstvertrag klar umschrieben. Die Bestellung in zeitlicher Eigenschaft kommt also entweder dem provisorischen Dienste im § 10 der Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914, R.G.B. Nr. 15, oder dem Vorbereitungsdienste nach § 11 dieses Gesetzes gleich. Daß der Vorbereitungsdienst und der provisorische Dienst nicht definitiv sind, liegt auf der Hand und ergibt sich auch aus § 12 der Dienstpragmatik. Wenn nicht die Ueberleitung in das definitive Verhältnis nach obiger Auskunft bei zufriedenstellender Dienstleistung Vertragsinhalt wäre, läge der Fall des § 10 der Dienstpragmatik vor, da der Widerruf im ersten Jahre jederzeit möglich und nur einen Monat vor der Entlassung dem Angestellten anzukündigen war. Die Rückwirkung der Ueberführung in die Befoldung auf den 1. Juli 1920 hatte nur vermögensrechtliche Wirkung und änderte nicht die Eigenschaft der Anstellung.

Aus den oben angeführten Gründen war der aufrechte Bestand der österreichischen Staatsbürgerschaft des Nikolaus P. anzuerkennen.

Realitätenvermittlungsgewerbe, Konzessionspfändung.

M.B.N. I/10301/29. Wien, am 26. September 1929.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen hat als Rekursgericht in der Exekutionssache der betreibenden Partei Benno L. wider die verpflichtete Partei Josef R., konzessionierten Realitätenvermittler in Wien, über Rekurs der verpflichteten Partei gegen den Beschluß des Exekutionsgerichtes Wien folgenden Beschluß gefaßt:

Dem Rekurs wird Folge gegeben und der erstrichterliche Beschluß dahin abgeändert, daß der Antrag auf Bewilligung der Exekution durch Pfändung und Verpachtung des von der verpflichteten Partei in Wien betriebenen Realitätenvermittlungsgewerbes und der dem Gewerbebetriebe zugrunde liegenden Konzession abgewiesen wird.

Begründung:

Das vom Verpflichteten betriebene Realitätenvermittlungsgewerbe ist nach § 2, Absatz 1 a, der Verordnung des Handelsministeriums vom 18. Mai 1926, B.G.B. Nr. 128, ein konzessioniertes und überdies an eine besondere Befähigung gebundenes Gewerbe. Diese besondere Befähigung ist durch ein Zeugnis über eine abgelegte besondere Prüfung nachzuweisen, die aber nicht die einzige Voraussetzung für die Verleihung der Konzession bildet, da eine solche nur Personen gewährt wird, die außerdem noch besonders vertrauenswürdig sind. Die Berechtigung zur Ausübung des Realitätenvermittlungsgewerbes ist daher eine höchstpersönliche, wie zum Beispiel die eines Rechtsanwaltes zur Ausübung des Anwaltsberufes. Derart höchstpersönliche Rechte sind nicht Gegenstände des Verkehrs und können daher nicht

als Vermögensrechte des Verpflichteten, welche der Exekution durch Pfändung nach § 331 der Exekutionsordnung unterliegen würden, angefallen werden. Als ein unpersonliches Recht kann eine solche Konzession nicht verwertet werden und sie kann daher auch nicht Gegenstand einer Verpfändung sein. Ist aber die Grundlage des Gewerbes nicht pfändbar, so ist aber auch das Unternehmen als solches der Exekution entzogen; der Antrag auf Exekutionsbewilligung ist daher abzulehnen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

271. Hinterlegung der Ratifikation Norwegens zum Uebereinkommen betreffend das Verbot der Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe.

272. Hinterlegung der Ratifikation Spaniens zur Erklärung über die Anerkennung des Flaggerechtes der Staaten ohne Meeresküste.

273. Beitritt von Venezuela zur internationalen Opiumkonvention.

274. Pauschalmäßige Einhebung von Beiträgen für die Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz im Bundeslande Niederösterreich.

275. Hinterlegung der Ratifikation Polens zum Römischen Uebereinkommen betreffend die Staatsbürgerschaft.

276. Hinterlegung der Ratifikation Rumäniens zum Uebereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen.

277. Hinterlegung der Ratifikation Polens zum Römischen Pensionsübereinkommen.

278. Beitritt Griechenlands zum internationalen Abkommen zur Schaffung eines internationalen Tierseuchenamtes in Paris.

279. Unzulässigkeit von Befreiungen von der Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz innerhalb des Bundeslandes Burgenland.

280. Einbeziehung der selbständigen Landwirte im Bundeslande Burgenland in die Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz.

281. Beitritt Belgiens zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zum Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.

282. Hinterlegung der Ratifikation Brasiliens zur internationalen Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten.

283. Pauschalmäßige Einhebung von Beiträgen für die Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz im Bundeslande Burgenland.

284. Durchführung des Gesetzes betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen.

285. Drittes Zusatzprotokoll zum Uebereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik betreffend die Regelung der in österreichisch-ungarischen Kronen entstandenen Verbindlichkeiten.

286. Pauschalbrennereiverordnung 1929.

287. Zulassung von Volks- und Bürgerschullehrern zu den Hochschulstudien.

288. Namhaftmachung der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften, auf die das Gesetz betreffend das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden Anwendung findet.

289. Beitritt Persiens zum Antikriegspakt.

290. Gesamtlliche Behandlung des Zwillingseßgeschäses Type T 3500 der Gilbert & Barker Mfg. Co.

291. Beitritt von Griechenland und Honduras zum Antikriegspakt.

292. Beitritt des Uganda-Protektorates zum Protokoll über die Schiedsklauseln.

293. VI. Durchführungsverordnung zum Angestelltenversicherungsgesetz.

294. I. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz.

295. Ergänzung des Artikels 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

296. Verlegung des Zollamtes Bruck-Neudorf nach Hegyesshalom (Straß-Commercein) und Auflassung der Zollzweigstelle in Hegyesshalom.